

§ 12 Stmk. BG

Stmk. BG - Steiermärkisches Bezügegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebührt für die Ausübung ihres Mandates unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift für die Bediensteten des Landes Steiermark eine Fahrtkostenentschädigung in der Höhe des im Jahr 1993 geltenden amtlichen Kilometergeldes für eine Kilometerleistung von 2500 Kilometer monatlich.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 21/1981, LGBI. Nr. 82/1991, LGBI. Nr. 72/1997

In Kraft seit 01.01.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at